

Steuerrechtliche und gewerberechtliche Beurteilung der Nachbarschaftshilfe sowie Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Stand: 12. Oktober 2020

Pauschale Vergütung der Nachbarschaftshelfer

Die Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer ist eine einkommensteuerrechtlich relevante Tätigkeit.

Für Nachbarschaftshelfer, die mehr als einen Pflegebedürftigen betreuen, gilt: Da Nachbarschaftshelfer ganz unterschiedlich tätig werden können (zum Beispiel als Fachkraft oder Nicht-Fachkraft oder hinsichtlich der Anzahl der betreuten Pflegebedürftigen), ist keine generelle Aussage möglich, welcher Einkunftsart die Einnahmen steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dies ist von den Gesamtumständen des Einzelfalls abhängig. Es wird Nachbarschaftshelfern empfohlen, dass sie ihre Tätigkeit mit ihrem zuständigen Finanzamt oder einem Vertreter der steuerberatenden Berufe besprechen, um diese korrekt in der persönlichen Einkommensteuererklärung angeben zu können.

Für die Einnahmen als Nachbarschaftshelfer kommt gegebenenfalls die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 36 Einkommenssteuergesetz (EStG) in Betracht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn ein Nachbarschaftshelfer nur eine Person betreut. Das heißt, die Einnahmen aus dieser Tätigkeit sind dann zwar in der Einkommensteuererklärung des Nachbarschaftshelfers anzugeben, jedoch müssen sie nicht versteuert werden.

Gewerbeanmeldung für Nachbarschaftshelfer

Maßgeblich hierfür ist die Frage, ob die Nachbarschaftshilfe eine auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete Tätigkeit darstellt. Die Absicht der Gewinnerzielung liegt vor, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil erwartet wird, der zu einem Überschuss über die Kosten der Tätigkeit führt. Dabei ist unerheblich, ob tatsächlich ein solcher Gewinn erzielt oder ob er nur angestrebt wird. Entscheidend ist die unmittelbare Zielrichtung, die darauf gerichtet sein muss, mehr zu erwirtschaften als zur Deckung der Selbstkosten erforderlich ist, wobei der beabsichtigte Überschuss über die eigenen Aufwendungen nicht nur geringfügig sein darf.

Bei der Nachbarschaftshilfe im Sinne der §§ 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), 7 Betreuungsangebotverordnung (BetrAngVO) handelt es sich um eine Tätigkeit, mit der soziale/ideelle Zwecke verfolgt werden.

Die pauschale Vergütung für den Nachbarschaftshelfer stellt **kein** Entgelt als Gegenleistung für den geleisteten Einsatz dar. Vielmehr soll sie den tatsächlich entstandenen Aufwand (Fahrtkosten, Kommunikationskosten und andere Dinge) ersetzen und dient anteilig der Anerkennung für den Einsatz des Nachbarschaftshelfers.

Nach den gesetzlichen Beschränkungen (maximal 40 Stunden im Monat, maximal zehn Euro pro Stunde) ist der zu erwartende Überschuss nach Abzug der entstandenen Auslagen aus gewerberechtlicher Sicht allenfalls als geringfügig anzusehen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist somit regelmäßig zu verneinen. Die Tätigkeit der Nachbarschaftshilfe ist deshalb nach ihrem Gesamtbild grundsätzlich **kein** anzeigepflichtiges Gewerbe gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO).

Für die Tätigkeit der Nachbarschaftshilfe als Fachkraft könnte im Einzelfall eine Gewerbeanmeldung nötig sein.

Bei Fachkräften, die mehr als 40 Stunden im Monat tätig sind oder mehr als zehn Euro in der Stunde veranschlagen, kann nach einer Einzelfallbetrachtung eine Gewinnerzielungsabsicht und damit ein nach § 14 Absatz 1 Satz 1 GewO anzeigepflichtiges Gewerbe vorliegen.

Anrechnung auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist jede Form von Einnahmen in Geld als Einkommen zu berücksichtigen, unerheblich woher diese Einnahmen stammen, ob sie steuerpflichtig sind, einmalig oder wiederholt entfallen. Daher sind die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe grundsätzlich als Einkommen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu berücksichtigen.

Das Jobcenter berücksichtigt in seiner Berechnung des Leistungsanspruches die Absetzungsbeträge (Grundfreibetrag, Erwerbstätigenfreibetrag), die das SGB II für den jeweiligen individuellen Einzelfall vorsieht.

Bei einem Nachbarschaftshilfeverhältnis mit Einnahmen bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von 125 Euro und keinen weiteren Einnahmen, wird demnach zunächst der Grundfreibetrag von 100 Euro abgesetzt. Zusätzlich wird auf das Bruttoeinkommen zwischen 100 Euro und 1.000 Euro der Erwerbstätigenfreibetrag von 20 Prozent abgesetzt. In unserem Beispiel bedeutet das, dass von den verbleibenden 25 Euro ein Betrag von fünf Euro abgesetzt wird und somit 20 Euro angerechnet werden.

Ein erhöhter Grundabsetzungsbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II kommt jedoch nicht in Betracht, da die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe bei einem Betreuungsverhältnis nach § 3 Nummer 36 EStG steuerfrei sind und eine entsprechende Anwendung des § 3 Nummer 26a EStG somit nicht möglich ist.

Bei Fragen zur Einkommensanrechnung wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter.

Anrechnung auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 1 SGB XII als Einkommen zu berücksichtigen. Von diesem Einkommen kommen Absetzungsbeträge nach den Vorschriften des Absatzes 2 bis 4 in Betracht.

Bei den Nachbarschaftshelfern dürfte dies insbesondere möglicherweise anfallende Aufwendungen für Fahrtkosten zwischen Wohnung des Nachbarschaftshelfers und Wohnung des Pflegebedürftigen sowie gegebenenfalls anfallende Arbeitsmittel betreffen, darüber hinaus auch den Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit.

Dieser Freibetrag ist nach § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII in Höhe von 30 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit abzusetzen, höchstens jedoch von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, das heißt zurzeit 216 Euro monatlich.

Bei einem Nachbarschaftshilfeverhältnis mit Einnahmen bis zur Höhe des Entlastungsbetrages von 125 Euro, beträgt demnach der Freibetrag 37,50 Euro monatlich. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass 87,50 Euro auf die Leistungen angerechnet werden. Gemäß § 83 Absatz 3 Satz 3 SGB XII kann jedoch in begründeten Fällen auch ein anderer Freibetrag vom Einkommen abgesetzt werden. Den Trägern der Sozialhilfe wird mit dieser Regelung die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall in besonders begründeten Härtefällen auch einen höheren Freibetrag zu berücksichtigen.

Bei Fragen zur Einkommensanrechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Sozialhilfeträger.